

Sie bearbeiten derzeit: Nr. 20.4 "Bernhardstraße - Ferdinandstraße "

Beteiligungszeitraum: 05.10.2009 - 05.11.2009

Behörde: Bischöfliches Generalvikariat Münster		
Stellungnahme	Abwägung	
1	<p>Stellungnahme vom 13.10.2009:</p> <p>Weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Im Planbereich sind keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen von Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest		
Stellungnahme	Abwägung	
2	<p>Stellungnahme vom 09.10.2009:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		
Stellungnahme	Abwägung	
3	<p>Stellungnahme vom 09.10.2009:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich über verkarstungsfähigem Kalkstein und Kalkmergelstein (Beckum-Schichten / Kreide). Deshalb ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Unterirdische Hohlräume sind nicht auszuschließen.b. Der obere Grundwasserleiter ist sehr verschmutzungsgefährdet.c. Bei den Bauarbeiten sind Verunreinigungen des Karstklutwasserleiters auszuschließen.d. Hinweis: Die den Karstklutgrundwasserleiter schützenden Deckschichten dürfen bei Bauarbeiten nicht durchstoßen werden.e. Eine Baugrunduntersuchung ist diesbezüglich empfehlenswert. <p>Ansonsten bestehen gegenüber dem Planungsvorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sollen in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen werden (redaktionelle Ergänzung).</p>

Behörde: Handwerkskammer Münster

	Stellungnahme	Abwägung
4	<p>Stellungnahme vom 10.11.2009</p> <p>Es ist vorgesehen, im reinen Wohngebiet die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe), die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, auszuschließen.</p> <p>Die in der Ausnahmeregelung festgesetzten Nutzungsarten sind nicht alle geeignet, um die angestrebte Entwicklung des Gebietes zu einem Wohngebiet zu stören. Es sollte Ziel des Bebauungsplans sein, Wohnraum in einem gesunden Wohnumfeld zu schaffen. Die ausnahmsweise Zulassung von Versorgungsbetrieben sollte Bestandteil des Bebauungsplans bleiben, damit eine gesunde Siedlungsstruktur unterstützt wird.</p> <p>Die Verödung des Gebietes durch die Festsetzung "Reines Wohngebiet" würden seitens der HWK bedauert.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Unter Berücksichtigung des anzuwendenden Planungsrechts wären bereits heute sowohl die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe wie auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Im reinen Wohngebiet wären diese dagegen nur ausnahmsweise zulässig. Dabei ist das zu betrachtende Umfeld nicht nur auf die zwei aktuell betroffenen Grundstücke zu beschränken, sondern auch die nähere Umgebung in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>Zum anderen wird vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die wohnungsnaher Versorgung mit den allgemein zulässigen Infrastruktureinrichtungen (s.o.) zunehmend an Bedeutung gewinnen, so dass die Festsetzung eines „allgemeinen Wohngebietes“ aus Verwaltungssicht die richtige Antwort auf diese Entwicklung ist.</p>

Behörde: Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster

	Stellungnahme	Abwägung
5	<p>Stellungnahme vom 10.11.2009</p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde: Kreis Warendorf, Bauamt

	Stellungnahme	Abwägung
6	<p>Stellungnahme vom 05.11.2009</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der südöstlich des Plangebiets jenseits der Ostenfelder Straße in einer Entfernung von ca. 100 m liegende "Buchenbestand am östlichen Ortsrand von Ennigerloh" (BK-4114-0394) ist von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ich bitte, in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5 "Natur und Landschaft / Belange des Freiraums" zu ergänzen, dass Belange des Artenschutzrechtes vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

	<u>Untere Wasser- und untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	
Behörde: NABU, Kreisverband Warendorf		
	Stellungnahme	Abwägung
7	<p>Stellungnahme vom 05.11.2009</p> <p>Die Gartenbrache wurde in Augenschein genommen.</p> <p>Eine Hecke am Weg, Obstbäume und Fichten im Gelände sowie zwei Gartenhäuschen bilden ein Paradies für Gartenvögel. Aufräumen und Beseitigen der Pflanzendecke darf nicht währen der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Gegen die Festsetzungen zur baulichen Nutzung hat der NABU keine Einwendungen. Der Verzicht auf die Festsetzung einer Firstrichtung ermöglicht die Nutzung der Sonnenenergie.</p> <p>Die Naturschutzvereine im Kreis Warendorf stimmen dem o.g. Vorhaben zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Ein Hinweis auf die einzuhaltende Schutzzeit wird in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen (redaktionelle Ergänzung).</p>
Behörde: Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh		
	Stellungnahme	Abwägung
8	<p>Stellungnahme vom 05.11.2009:</p> <p>Keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>
Behörde: Wasserversorgung Beckum GmbH		
	Stellungnahme	Abwägung
9	<p>Textbereich aus Stellungnahme vom 06.10.2009:</p> <p>Das Ortsnetz wird in DN 50 erweitert, um die Gebäude mit Trinkwasser zu versorgen. Umliegende Hydranten in den benachbarten Straßen sind für die Löschwasserentnahme mit zu nutzen im Brandfall.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>